



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1995

Nummer 20

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	17. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)	144
230	17. 1. 1995	Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz)	144
230	17. 1. 1995	Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz)	151

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten
und das Verfahren der Beteiligung
bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne
und der Braunkohlenpläne
(2. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 17. Januar 1995

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, berichtigt S. 702) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum LPlG) vom 24. Oktober 1989 (GV. NW. S. 536), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (GV. NW. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird nach dem Wort „Braunkohlenpläne“ wie folgt ergänzt:
„... sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Nummer 1 werden die Worte „die Bundesbahndirektionen“ durch die Worte „das Eisenbahn-Bundesamt“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen, die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - c) Nummer 5 (alt) wird gestrichen; die bisherigen Nummern 6–24 werden Nummern 4–22.
 - d) In der Nummer 6 (alt) werden die Worte „das Landesamt für Wasser und Abfall“ durch die Worte „das Landesumweltamt“ ersetzt.
 - e) In der Nummer 19 (alt) werden die Worte „die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ durch die Worte „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Nummer 1 werden die Worte „die Bundesbahndirektion Köln“ durch die Worte „das Eisenbahn-Bundesamt“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - c) Nummer 5 (alt) wird gestrichen; die bisherigen Nummern 6–24 werden Nummern 4–22.
 - d) In der Nummer 6 (alt) werden die Worte „das Landesamt für Wasser und Abfall“ durch die Worte „das Landesumweltamt“ ersetzt.
 - e) In der Nummer 19 (alt) werden die Worte „die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ durch die Worte „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
4. Nach dem II. Abschnitt „Erarbeitung der Braunkohlenpläne“ wird neu eingefügt:

„III. Abschnitt

Durchführung des Raumordnungsverfahrens“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

- (1) Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren sind Beteiligte solche Behörden und Stellen, deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint.
- (2) Mindestens sind Beteiligte die Behörden und Stellen nach § 1 Abs. 1, soweit deren Aufgabenbereich durch das Raumordnungsverfahren unmittelbar betroffen wird.“

6. Der bisherige III. Abschnitt wird IV. Abschnitt,
7. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1995 S. 144.

**Verordnung
über Gegenstand, Form und Merkmale
des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne,
Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne
(3. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 17. Januar 1995

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, berichtigt S. 702) wird nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

§ 1

Landesentwicklungspläne

Die zeichnerischen Darstellungen der Landesentwicklungspläne sollen im Maßstab nicht größer als 1:200 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

§ 2

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die zeichnerischen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne im Maßstab 1:50 000 müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen.

(2) Zeichnerische Darstellungen gemäß Anlage 1, Buchstabe A (Planzeichenverzeichnis) Nrn. 1. und 2. kommen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von in der Regel mehr als 10 ha (regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen) in Betracht.

(3) In begründeten Einzelfällen können auch Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein. Sie sind lediglich mit dem dem Planungsgegenstand entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) darzustellen.

(4) Soweit Darstellungen – insbesondere für Vorhaben der Verordnung zu § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung – RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1994 (BGBl. I S. 2116) – erforderlich sind, für die das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 keine Planzeichen enthält, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(5) Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern sind nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen A. 2. a) der Anlage 1 erfaßt.

(6) Die textlichen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne

1. konkretisieren - soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich - selbständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
2. können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.

(7) Der Erläuterungsbericht zum Gebietsentwicklungsplan soll

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern,
2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle begründen,
3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,
4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben.

(8) Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können nachrichtlich in den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 3

Braunkohlenpläne

Anlage 2

(1) Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen nach Inhalt und Gliederung dem als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Im übrigen finden die Planzeichen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 sinngemäß Anwendung; insbesondere sind die durch die Braunkohlegewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen, soweit deren Festsetzungen nicht nachfolgenden Verfahren obliegen. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1:5000 oder 1:10000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte.

(2) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die in den Planzeichenverzeichnissen der Anlagen 1 und 2 keine Planzeichen enthalten sind, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.

(3) Die textlichen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch Angaben über die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten.

(4) Für den Erläuterungsbericht gilt § 2 Abs. 7 Nrn. 1 und 3 entsprechend. Darüber hinaus ist auch auf die Umsetzung der Planung bis zum Abschluß der bergbaulichen Maßnahme einzugehen. Die jeweiligen ökologischen, kul-

turellen und sozialen Auswirkungen sind dem Braunkohlenplan bzw. -teilplan entsprechend aufzuzeigen. Daraus sind Vorschläge für erforderliche Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Karten können beigefügt werden.

(5) Für die nachrichtliche Übernahme sonstiger für das Plangebiet raum- und strukturbedeutsamer Planungen und Nutzungsregelungen gilt § 2 Abs. 8 entsprechend.

§ 4

Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 zulassen.

§ 5

Überleitungsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.

(2) Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzuleitende Verfahren zur Änderung von Gebietsentwicklungsplänen, die eine ausschnittsweise Änderung zeichnerischer Darstellungen flächendeckender genehmigter oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung förmlich eingeleiteter Gebietsentwicklungspläne bzw. räumlicher Teilabschnitte beinhalten, ist das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 zur 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 149) zugrunde zu legen. Für die Änderung von Gebietsentwicklungsplänen für Vorhaben, deren Gegenstand im Gebietsentwicklungsplan darzustellende Vorhaben der Raumordnungsverordnung - RoV - oder Straßen sind, gilt Anlage 1 dieser Verordnung.

(3) Die übergangsweise Anwendung des Planzeichenverzeichnisses der Anlage 1 der 3. DVO von 1980 gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 endet mit der nächsten gemäß § 15 Abs. 5 LPlG erforderlichen periodischen Änderung der flächendeckenden Gebietsentwicklungspläne für die Regierungsbezirke bzw. deren räumliche Teilabschnitte, spätestens aber am 31. 12. 1999.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 149) - SGV. NW. 230 - tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

B. Planzeicheninhalte und -merkmale

1. Siedlungsraum: Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm - LEPro - vom 5. Oktober 1989 - GV. NW. S. 485 -).
1. a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
 - siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1. b) darzustellen sind.
1. b) ASB für zweckgebundene Nutzungen: ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.
1. ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen: Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.
1. c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB): Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen einschließlich Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung - RoV - sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1. d) oder 1. e) darzustellen sind.
1. ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe: Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen gemäß § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420).
1. cb) Abfallbehandlungsanlagen: Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.d.F. des Art. 8 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) bedürfen.
1. d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben: Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.
1. e) GIB für zweckgebundene Nutzungen: GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund
- ihrer räumlichen Lage,
 - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
 - rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.
1. ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus: Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude i. S. von § 1 Nr. 1. a) aa) der UVP-V Bergbau.
1. eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs:
- Güterverkehrszentren: Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr,
 - Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.

2. Freiraum:
2. a)
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche:
2. b)
Waldbereiche:
2. c)
Oberflächengewässer:
2. d)
Freiraumfunktionen
2. da)
Schutz der Natur:
2. db)
Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung:
2. dc)
Regionale Grünzüge:
- Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 LEPro).
- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
 - Agrarbrachen,
 - Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
 - bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheneinhalte 1. a) bis 1. e) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
 - sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.
- Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung/ des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
 - Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
 - Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.
- Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen und natürliche Seen.
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Planzeichen 2. a) -, Waldbereiche - Planzeichen 2. b) - und Oberflächengewässer - Planzeichen 2. c) -, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
 - regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
 - festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Planzeichen 2. a) -, Waldbereiche - Planzeichen 2. b) - und Oberflächengewässer - Planzeichen 2. c) -,
 - in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
 - die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
 - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
- Freiraumbereiche - insbesondere in Verdichtungsgebieten -, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

2. dd) Grundwasser- und Gewässerschutz:
- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I – III A – § 19 WHG –) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
 - Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
 - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
 - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
 - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I – III A).
2. e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen:
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2. a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2. b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2. c) –, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2. ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind.
2. ea) Aufschüttungen und Ablagerungen
2. ea-1) Abfalldeponien:
- Anlagen zur Ablagerung von Abfällen i. S. von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. 8. 1986 i.d.F. des Art. 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.
2. ea-2) Halden:
- Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen i. S. von § 1 Nr. 1. a) aa) und 3. der UVP-V Bergbau.
2. eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze:
- Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung; ¹ für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen.
- ¹: im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar
2. ec) Sonstige Zweckbindungen:
- Sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i. S. von Planzeichen 2. e), die nicht mit den Planzeichen 2. ea) bis 2. eb) darzustellen sind.
2. ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen:
- Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Zulassung nach § 18c WHG bedürfen. ²
- ²: auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1. b), 1. c), 1. d) und 1. e) – darzustellen
3. Verkehrsinfrastruktur:
3. a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
3. aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr:
- Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung) und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.
3. aa-1) vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3. aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3. ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr:
- Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3. aa) darzustellen – und Landesstraßen.
3. ab-1) vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3. ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3. ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen:
- Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.

3. b)
Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
3. ba)
Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr:
3. ba-1)
vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3. ba-2)
Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3. bb)
Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr:
3. bb-1)
vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3. bb-2)
Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3. bc)
Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege:
3. c)
Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen:
3. d)
Flugplätze
3. da)
Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr:
3. db)
Militärflugplätze:
3. e)
Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP:
- Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z. B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschnellverkehrsstrecken (z. B. IC, EC, Interregio, Intercargo).
- Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z. B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z. B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und Güterverkehrs.
- Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.
- Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz vom 23. August 1990 - BGBl. I S. 1818 - in der jeweils geltenden Fassung).
- Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind und die einer Genehmigung nach § 8 Luftverkehrsgesetz vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.
- Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt sind.
- Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.

B. Planzeicheninhalte und -merkmale

1. Sicherheitslinie:
 - Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkipfungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemißt. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m.
 - Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb derer unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkipfungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.
2. Abbaugrenze: Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufäche, innerhalb derer die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).
3. Haldenflächen: Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbaufächen.
4. Umsiedlungsflächen: Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festsetzung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluß der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.
5. Trassen für
 - a) Straßen: Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung:

„Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage 1, A.3.a) zu § 2 Abs. 1 der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“
 - b) Schienenwege: Durch Braunkohleabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen.

Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage 1, A. 3.b) zu § 2 Abs. 1 im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege.
 - c) Gewässer: Durch Braunkohleabbau bedingte Verlegung von Gewässern.
6. Leitungen und Bandanlagen: Durch den Braunkohleabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z. B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder).

230

**Verordnung
über den Anwendungsbereich
für ein Raumordnungsverfahren
nach § 23 a Landesplanungsgesetz
(6. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 17. Januar 1995

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, berichtigt S. 702) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Raumordnungsverfahren sind durchzuführen
1. für betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, die nach der Anlage 1 A zur 3. DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis vom 17. Januar 1995 - GV. NW. S. 144) Gegenstand des Gebietsentwicklungsplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, daß sie Änderungen der Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan erforderlich machen,
 2. für Leitungen, und zwar
 - a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasleitungen mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 16 bar und
 - b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die der Genehmigung nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen,

wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

(2) Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn für ein Vorhaben nach § 1 Programme und Pläne nach § 5 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630) räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten.

§ 2

Übergangsvorschrift

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Verordnung anhängig sind, werden nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende geführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1995 S. 151.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359